

Leserfassung
der „Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in
der Gemeinde Salzhausen (Aufwandsentschädigungssatzung) inklusive der
Änderungssatzungen 1 bis 4. Gültig ab 01.03.2018.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienste ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 € je Sitzung. Ratsmitglieder, die zusätzliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den Bürgermeister 180,00 €
 - b) an den 1. stellv. Bürgermeister 70,00 €
 - c) an den 2. stellv. Bürgermeister 70,00 €

- | | |
|----------------------------|---------|
| d) an Fraktionsvorsitzende | 40,00 € |
| e) an die Beigeordneten | 40,00 € |

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €. Werden Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend gemacht, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 18,00 €. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten. § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Salzhausen werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) an die Ratsvorsitzende | 38,00 € |
| b) an die Beigeordneten | 18,00 € |
| c) an die übrigen Ratsmitglieder | 13,00 € |

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwendungen für die Kundenbetreuung und auf einen Pauschalstundensatz haben,
- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch gilt nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
- (4) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf höchstens 13,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz und die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 8

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindedirektor	123,00 €
b) allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors	82,00 €
c) Gemeindegarchivar	51,00 €
d) Ehrenamtlich Tätiger der Dr.-Gerhard-Denckmann-Stiftung	60,00 €

Für Fahrten innerhalb des Regierungsbezirkes Lüneburgs werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den Gemeindedirektor	51,00 €
b) an den stellv. Gemeindedirektor	31,00 €

§ 9

Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in der jeweils weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung ist ab dem 01.03.2018 gültig.